

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII – Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses bei einschl. vorbestraften Personen § 72 a SGB VIII

Maßnahme	Wer	Zeitpunkt
Absolvieren einer Juleicausbildung	Alle Ehrenamtlichen, die mit Kinder-, Konfirmanden- oder Jugendgruppen arbeiten	Möglichst zu Beginn der Tätigkeit
Unterschreiben von Teamvertrag und Selbstverpflichtung	Alle Ehrenamtlichen, die mit Kinder-, Konfirmanden- u. Jugendgruppen arbeiten	Alle zwei Jahre, Anlass bezogen vor Freizeiten
Fortbildung Kindeswohlgefährdung	Alle Ehrenamtlichen, die mit Kinder-, Konfirmanden- u. Jugendgruppen arbeiten	Alle drei Jahre nach Absprache mit KKJD od. Teilnahme an zentralem Termin
Unterschreiben der Vereinbarung nach § 8 a und 72 a mit kommunaler Gebietseinheit	Kirchen(kreis)vorstand	einmalig
Beibringen des erweiterten Führungszeugnisses	Alle Ehrenamtlichen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die konzeptionell gewollt selbständig und allein mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen arbeiten sowie Freizeitteamer	Mindestens alle fünf Jahre
Prüfung der Selbstverpflichtungen; Einsicht in Dokumentation vorgelegter Führungszeugnisse durch Kirchenkreis*	Kirchengemeinden	Bei Visitation
Beibringen des erweiterten Führungszeugnisses**	Alle beruflich Mitarbeitenden (auch teilzeitarbeitendes technisches Personal)	Alle fünf Jahre und bei Neuanstellung
Bestätigung der Einhaltung der o.g. Verabredungen	Kirchengemeinden	Beim Beantragen von KK-Mitteln für Freizeiten und Projekten

*Dokumentation durch die Kirchengemeinden erfolgt entsprechend den Richtlinien der Vereinbarung mit dem Landkreis / Samtgemeinden

**Abwicklung und Kontrolle obliegt dem Kirchenamt

Anlagen:

Teamvertrag

Vereinbarung mit dem Landkreis

Fahrplan im Kirchenkreis

Rundverfügung G 9 / 13

Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Hinweise zum Datenschutz

Dokumentation einer angenommenen Kindeswohlgefährdung